

# Stichtag 17.12.2023 -

## HinweisgeberSchutzGesetz (HinSchG) wird verbindlich

---

Alle Unternehmen sind ab 17. Dezember 2023 verpflichtet, eine „interne“ Meldestelle für Hinweisgeber einzurichten, wenn sie mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigen. Das Gesetz ist die Umsetzung der sogenannten „Whistleblower-Richtlinie“, also der EU Richtlinie 2019/1937.

Ziel des Gesetzes ist es, eine sichere Umgebung für Hinweisgeber zu schaffen, damit sie mutmaßliche Rechtsverstöße ohne Furcht vor Repressalien melden können. Es beinhaltet auch eine Umkehr der Beweislast zugunsten des Hinweisgebers, falls dieser sich aufgrund seiner Meldung durch den Arbeitgeber benachteiligt fühlt und dies als Repressalie betrachtet.

Das Gesetz fordert alle Unternehmen verpflichtet auf, bis spätestens 17.12.2023, eine sogenannte „interne“ Meldestelle einzurichten und zu deren Betrieb einen Meldestellenbeauftragten zu benennen.

### Die wichtigsten Stichpunkte

---

- Verstöße gegen das Gesetz werden mit Bußgeldern bis zu 50.000 Euro geahndet | § 40 HinSchG.
- Eine Meldestelle muss die Vertraulichkeit zur Identität der Hinweisgeber sicherstellen | § 8 HinSchG.
- Die Meldestelle muss rechtskonforme Meldeprozesse gewährleisten | §§ 16, 17, 18 HinSchG.
- Nur fachkundige und unabhängige Personen dürfen eine Meldestelle betreiben | § 15 HinSchG.
- Interne Meldestellen sind mit mind. zwei Personen zu besetzen | § 14 Abs. 1 HinSchG
- Hinweisgeber dürfen keine Repressalien für getätigte Meldungen erfahren - die Beweislast liegt beim Unternehmen | § 36 HinSchG.

### Anforderungen und Aufgaben des Meldestellenbeauftragten

---

Beauftragte für Hinweisgebersysteme spielen eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes im Unternehmen. Folgende Anforderungen und Aufgaben müssen daher erfüllt sein:

#### Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit

- Beauftragte agieren unabhängig und sind für diese Aufgabe weisungsfrei von anderen Unternehmensabteilungen.
- Es darf nicht zu Interessenkonflikten mit anderen Funktionen kommen, die sie im Unternehmen innehaben.

| Version     | Seite   | Geheimhaltungsstufe |
|-------------|---------|---------------------|
| 20231208-01 | 1 von 3 | öffentlich          |

Stichtag 17.12.2023 -

## HinweisgeberSchutzGesetz (HinSchG) wird verbindlich

---

### Fachkenntnisse der Rechtsgrundlagen

- Sie müssen die Grundlagen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kennen und anwenden können.

### Kommunikation mit Hinweisgebern

- Sie führen die Kommunikation mit den Hinweisgebern und schaffen eine vertrauensvolle Umgebung für die Meldung von Verstößen.
- Bei Bedarf tragen sie als Ombudsmänner und Mediatoren aktiv zur Lösung des gegenständlichen Problems bei.

### Quelleneinschätzung und Glaubhaftigkeitsbeurteilung

- Beauftragte übernehmen die Einschätzung der Quellen und die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der gemeldeten Hinweise.

### Datenschutz und Geheimhaltungspflichten

- Sie müssen die Geheimhaltungspflichten und die Vorgaben der DSGVO bei der Kommunikation und Fallbearbeitung beachten.

### Identitätsschutz

- Sie stellen, sofern gewünscht, den Schutz der Identität der Hinweisgeber sicher, um mögliche Retributionen auszuschließen.

### Unterrichtungspflichten und Fristen

- Beauftragte gewährleisten die Einhaltung der Unterrichtungspflichten und Fristen gegenüber den Hinweisgebern, gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

### Auskunftsansprüche und Dokumentationspflichten

- Sie müssen die Auskunftsansprüche von Dritten und Behörden kennen und beachten sowie sicherstellen, dass alle relevanten Informationen gemäß den Dokumentationspflichten festgehalten werden.

## Auslagerung der internen Meldestelle als Lösung

---

Der § 14 HinSchG sieht die Auslagerung der internen Meldestelle ausdrücklich vor.

Hierdurch erfüllen Sie alle gesetzlichen Anforderungen ohne großen Aufwand und gehen eventuellen Repressionsvorwürfen sicher aus dem Weg.

| Version     | Seite   | Geheimhaltungsstufe |
|-------------|---------|---------------------|
| 20231208-01 | 2 von 3 | öffentlich          |

Stichtag 17.12.2023 -

## HinweisgeberSchutzGesetz (HinSchG) wird verbindlich

---

Die tec4net GmbH betreibt rechtskonforme Meldestellen für Unternehmen und unterstützt Sie mit fachkundigen Experten, als Ombudsmann oder Mediator, bei der Fallbearbeitung.

Zur Angebotsseite der tec4net -> <https://www.tec4net.com/web/hinweisgeberschutz>

tec4net bietet bundesweit qualifizierte externe Meldestellenbeauftragte, externe Datenschutzbeauftragte und externe Sicherheitsbeauftragte für Unternehmen...

### Impressum:

Matthias Walter, tec4net GmbH

Lohenstraße 13 | 82166 Gräfelfing bei München

T +49 89 54 04 36 30 | F +49 89 54 04 36 31 | [www.tec4net.com](http://www.tec4net.com) | [info@tec4net.com](mailto:info@tec4net.com)

Registergericht: Amtsgericht München | HR B Nr.: 222513 | USt.-IdNr.: DE303854053 | Geschäftsführer: Matthias Walter

### Quellen:

HinweisgeberSchutzGesetz (HinSchG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/index.html>

Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019L1937>

Angebotsseite der tec4net

<https://www.tec4net.com/web/hinweisgeberschutz>

| Version     | Seite   | Geheimhaltungsstufe |
|-------------|---------|---------------------|
| 20231208-01 | 3 von 3 | öffentlich          |